

Bundesrat

Drucksache 488/1/92

05.10.92

EG - A - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

KOM(91) 536 endg.; Ratsdok. 7001/92

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit der Vorlage verfolgte Absicht, die gemeinschaftsrechtlichen Etikettierungsnormen für Lebensmittel zu präzisieren, zu ergänzen oder sonst fortzuentwickeln.

EG
G

488/1/92

- EG
Wi
2. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung bei ihren Vorbehalten gegen den vorliegenden Richtlinienvorschlag. Auch nach Auffassung des Bundesrates ist besonders zu kritisieren, daß die Kommission bislang ständig Einzeländerungen vornimmt. Dies führt zu einer unzumutbaren Belastung sowohl für den nationalen Gesetzgeber als auch für die Wirtschaft, die zur Umsetzung stets neuer EG-Vorschriften in diesem Bereich gezwungen ist.

Die Vorlage eines Gesamtkonzepts wird deshalb nachdrücklich gefordert. Hierbei ist auch die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen, die bei den vorgesehenen Etikettierungsverpflichtungen im Vergleich zu Großunternehmen hinsichtlich zeitlicher und kostenmäßiger Mehraufwendungen überproportional belastet werden, da sie zum einen geringere Mengen fertigen und zum anderen die Etiketten vielfach fremdbeziehen.

- EG
G
[EG]
3. Der Bundesrat muß feststellen, daß der Richtlinienvorschlag in seiner vorliegenden Fassung [auch im übrigen] nicht zustimmungsfähig ist, zumal er den in den Erwägungsgründen erhobenen Anspruch, eine "bessere Unterrichtung des Verbrauchers" sicherstellen zu wollen, nicht oder nur unzureichend erfüllt.

- EG
G
4. Dies gilt für mehrere wichtige Einzelnormen der Vorlage, die hinsichtlich ihrer Erstreckung und Konsequenzen unklar sind oder für die eine Regelungsnotwendigkeit nicht erkennbar ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

- EG
A
G
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Etikettierungsrichtlinie auf Gemeinschaftsebene darauf hinzuwirken, daß die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels entweder in der Amtssprache des Landes an-

...

zugeben ist, in dem das Lebensmittel an Endverbraucher abgegeben wird, oder bei fremdsprachigen Verkehrsbezeichnungen grundsätzlich eine Beschreibung des Lebensmittels und ggf. Hinweise zur Zubereitung und Verwendung in der Amtssprache des Landes gefordert werden, in dem die Abgabe an Endverbraucher erfolgt.

- Die in Artikel 5 vorgesehene Möglichkeit, ein Lebensmittel mit der verkehrsüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaates zu kennzeichnen, wenn die so gewählte Verkehrsbezeichnung nicht dazu geeignet ist, den Verbraucher in die Irre zu führen, ist mit einem angemessenen Verbraucherschutz nicht vereinbar. Es muß davon ausgegangen werden, daß fremdsprachliche Begriffe nicht für alle Verbraucher verständlich sind.
- Eine fremdsprachliche Verkehrsbezeichnung erweckt in der Regel den Eindruck einer Phantasiebezeichnung, die nach § 4 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen kann.

EG
G 6. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß auch hinsichtlich der Änderungsvorschrift des Artikels 1 Nr. 3 (Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe c der Grundrichtlinie) kein Bedarf für eine Neuregelung besteht. Abgesehen davon, daß Probleme mit der bisherigen Vorschrift in der Vergangenheit nicht bekannt geworden sind, ist das in der Begründung des Richtlinienenvorschlages angeführte Beispiel nach Ansicht des Bundesrates ungeeignet, da "Teigwaren"

- nicht unter dieser Gattungsbezeichnung vermarktet werden und
- neben Hart- bzw. Weichweizenerzeugnissen üblicherweise noch weitere Zutaten enthalten (z. B. Eier und Salz).

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch hier auf eine Streichung der Änderungsvorschrift hinzuwirken.

EG
G

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 1 Nr. 5 auf eine klarstellende Überarbeitung insbesondere des Absatzes 2 des neugefaßten Artikels 7 hinzuwirken, da die vorliegende Fassung teilweise unpräzise ist, in ihren Auswirkungen zu weit geht und eine Vielzahl von Problemfällen erwarten läßt, die den Verbraucher eher verwirren als informieren dürften. Dies gilt vor allem für die Buchstaben a und c des Absatzes 2.

EG
A
G

8. Der Stammwürzegehalt charakterisiert die Qualität des Bieres und den Gärungsverlauf. Damit ist ein wesentliches Unterscheidungskriterium zu "Light-Bieren" gegeben, die in der Regel mit niedrigerem Stammwürzegehalt gebraut werden. Neben dem Alkoholgehalt sollte daher der Stammwürzegehalt angegeben werden.

EG
A
G

9. Die Definition der mengendeklarationspflichtigen Zutaten in Artikel 7 Absatz 2 ist zu weit gefaßt. Sie sollte durch eine Positivliste der einzelnen mengendeklaratorischen Zutaten eingeschränkt werden.

EG
A
G

10. Damit die Wirtschaft nicht zu mehrfachen Umstellungen bei Etiketten genötigt wird, erscheint eine zeitgleiche Inkraftsetzung der Regelungen zur Etikettierungs-Richtlinie zwingend notwendig.

EG
Wi

11. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat in dieser Angelegenheit erneut zu befassen, sobald eine Neufassung des Richtlinienvorschlags vorliegt.